**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

1711.1-LÖ/10-21/61-11

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag vom 26.05.2020 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung** **nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2119 der Gemarkung Egling an der Paar (Aufstellen eines zusätzlichen Containers mit einem BHKW incl. Bodenplatte, Aufstellen eines Warmwasserpufferspeichers und einer Gasreinigung)**

**Antragsergänzung vom 15.08.2020 - Umstellung der Biogasanlage von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung (Flexbetrieb) mit Errichtung einer Trafostation**

**Antragsteller:** Bioenergie Löffler GmbH

Am Aufeld 1a

86492 Egling an der Paar

Die Bioenergie Löffler GmbH betreibt auf den Grundstücken Fl. Nr. 2118 und 2119, Gemarkung Egling an der Paar, eine landwirtschaftliche Biogasanlage mit aktuell zwei Gas-Otto-Motoren.

Für den zukünftigen Betrieb in Überschusseinspeisung (Flexbetrieb) soll die Gesamtanlage um ein zusätzliches BHKW des Herstellers Fa. Jenbacher mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.308 KW erweitert werden. Der neue Motor soll in Containerbauweise errichtet werden. In Folge dessen ist auch die Errichtung einer Trafostation notwendig.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgebend ist im vorliegenden Fall § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass für das beantragte Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Nr. 2.3 Anlage 3 des UVPG vorliegen (Ziff. 2.3.8). Durch die Festsetzung von bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Auflagen können Nachteile für das Gebiet vermieden werden.

Nachdem durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, 03.03.2021

Landratsamt Landsberg am Lech

gez.

Eichinger, Landrat